

SATZUNG

Der Freien Wähler des Landkreises Bad Tölz/Wolfratshausen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband der Freien Wähler des Landkreises Bad Tölz/Wolfratshausen führt den Namen „Freie Wähler“ des Landkreises Bad Tölz/Wolfratshausen (FW).
2. Der Kreisverband ist Mitglied des Landesverbandes Freie Wähler Bayern e.V.
3. Sitz des Kreisverbandes ist Bad Tölz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verband „Freie Wähler des Landkreises Bad Tölz/Wolfratshausen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Zusammenführung nicht parteigebundener Wählergruppen der Gemeinden des Landkreises Bad Tölz/Wolfratshausen.
3. Die FW wahren völlige parteipolitische Neutralität. Der Kreisverband beschränkt seine Tätigkeit ausschließlich auf die kommunale Ebene. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung ausschließlich sachbezogener, konstruktiver und objektiver Kommunalpolitik.
4. Ferner ist es Aufgabe der FW für die Kreistagswahlen eine gemeinsame Liste der FW und unabhängigen Wählergruppen aufzustellen und zwischen den Kreistagswahlen die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen: Laufende Öffentlichkeitsarbeit, gestützt auf enge Zusammenarbeit mit den Mandatsträgern des Landkreises und der Gemeinden zu betreiben, sowie die Interessen der örtlichen Wählerschaften zu koordinieren.
5. Der Verband ist selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden die im Landkreis Bad Tölz/Wolfratshausen wahlberechtigt ist, die satzungsgemäßen Ziele des FW-Kreisverbandes anerkennt, und nicht Mitglied einer politischen Partei oder einer in Konkurrenz zur FW-Kreisverband stehenden Vereinigung ist. Der Bewerber für die Mitgliedschaft hat dies mit Aufnahmeantrag schriftlich zu versichern.
2. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 4 Löschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Kreisverband gegenüber erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten, vor allem bei Verstoß gegen die überparteilichen Grundsätze des FW-Kreisverbandes, ausgesprochen werden. Er erfolgt durch den Kreisvorstand und bedarf einer 2/3 Mehrheit. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied so rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen, dass dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang Stellung nehmen kann.

§ 5 Beiträge

Es wird ein Mitgliedbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, über welche die Mitgliederversammlung beschließt. siehe §9 Abs. 5 d. Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben, wenn nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart wurde.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Kreisvorsitzendem
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden

- c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer
 - f. zwei weiteren, von den Kreisräten gestellte Mitglieder; diese Vorstandmitglieder werden von der Kreistagsfraktion selbst bestimmt.
2. Der Vorstand wird in schriftlicher geheimer Wahl für drei Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei nur einem Kandidaten erfolgt die Wahl per Handzeichen.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
 4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 5. Die Vorstandssitzungen werden durch den Kreisvorsitzenden, und in dessen Verhinderungsfalle durch die stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
 6. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich. Spesenvergütungen werden durch die FW nicht gewährt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern nach § 7 sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Vorsitzende bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird. Sind die stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls verhindert, so vertreten jeweils zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand beschließt u.a. über
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Bericht in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes
 - c. Laufende Geschäfte des Vorstandes
 - d. Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung für die Wahlen zum Vorstand
 - e. Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
3. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung in der Fragen, wie Häufigkeit und Art der Einberufung geregelt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Der Verein hält die Mitgliederversammlung ab
 - a. als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich
 - b. als außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, ein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. Wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweck und der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - b. Der Vorstand sie beschließt.

Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mind. eine Woche. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

5. Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Mitgliederversammlung
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers.
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Erlass einer Beitragsordnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes
6. Über Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und vom Schriftführer mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen ist.
7. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung der Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

§ 11 Aufstellungsversammlung

1. Die Versammlung für eine Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Landratswahl bzw. Kreistagswahl unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben.
2. Stimmberechtigt sind von den jeweiligen FW-Ortsverbänden bzw. Wählergruppen entsandte Delegierte welche die unter §3 Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllen müssen. Die Delegierten haben dies bei Eintritt in die Versammlung mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses zu belegen.
Die maximale Zahl der Delegierten aus einer Gemeinde bemisst sich aus der Anzahl der FW bzw. Wählergruppenmandatsträger im Gemeinderat + FW-Kreisräten aus dieser Gemeinde + evt. FW oder Wählergruppenbürgermeister Bürgermeister x 2.
3. Der Vorstand erstellt im Vorfeld der Aufstellungsversammlung zusammen mit einem Vertreter jedes FW-Ortsverbandes bzw. Wählergruppe einen Listen- bzw. Kandidatenvorschlag.
4. Die Aufstellungsversammlung ist so rechtzeitig anzuberaumen, dass bei einer ggf. erforderlichen Wiederholung der Aufstellungsversammlung eine fristgerechte Einreichung des Wahlvorschlages problemlos möglich ist

§ 12 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur aufgehoben oder geändert werden

1. Auf einer ordentlich eingeladenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung, sofern dieser Punkt in der Tagesordnung der Einladung erfasst war und
2. sofern drei viertel der erschienen Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

§ 13 Auflösung des Kreisverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis bad Tölz/ Wolfratshausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet den Vereinsgläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Gerichtsstand ist Wolfratshausen

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Klauseln der Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile der Satzung in ihrer Wirkung davon unberührt.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift